

## **SO\_GERICHTE ZKBES.2017.162 vom 13. November 2017**

SO Obergericht, 2017-11-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_ZKBES.2017.162](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_ZKBES.2017.162)

FR: SO\_GERICHTE ZKBES.2017.162 du 13 novembre 2017

IT: SO\_GERICHTE ZKBES.2017.162 del 13 novembre 2017

### **Erwägungen**

#### **E. 14**

April 2017 sowie für CHF 0.90 Zins bis 13. April 2017 definitive Rechtsöffnung erteilt und ihn verpflichtete, der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Betreuungskosten von CHF 60.65 zu ersetzen und ihr eine Parteientschädigung von CHF 100.00 sowie die bevorschussten Gerichtskosten von CHF 150.00 zu bezahlen, der Gesuchsgegner am 16. Oktober 2017 (Postaufgabe) gegen den unbegründeten Entscheid eine Beschwerde einreichte, welche als Antrag auf schriftliche Begründung an das Richteramt Solothurn-Lebern überwiesen wurde, der Gesuchsgegner am 2. November 2017 (Postaufgabe) gegen das begründete Urteil erneut Beschwerde erhob und um Erlass der Kosten und Steuern bat, der Gesuchsgegner vorträgt, er habe wegen seines Hirn-Schädeltraumes, das sich wieder stärker bemerkbar gemacht habe, die Steuerformulare nicht ausfüllen können und er habe weder von der Pro Infirmis noch von verschiedenen Ämtern Hilfe erhalten, worauf er es einfach habe schlitern lassen, weil er sich nicht selbst habe helfen können, er weiter ausführt, er könne diese hohen Rechnungen nicht bezahlen und es sei ihm unmöglich, von seiner IV-Rente und Ergänzungsleistungen irgendwelchen Betrag abzuzweigen, die Eingabe des Gesuchsgegners im Betreff zwar als Beschwerde bezeichnet wird, er aber nach ihrem gesamten Inhalt und nach dem gestellten Rechtsbegehren nicht geltend macht, der vorinstanzliche Entscheid sei falsch, und auch nicht verlangt, dieser sei aufzuheben und das Rechtsöffnungsbegehren abzuweisen, die Eingabe des Gesuchsgegners daher nicht als Beschwerde entgegenzunehmen und zu behandeln ist, der Gesuchsgegner in Ergänzung der Begründung des vorinstanzlichen Urteils darauf hingewiesen werden kann, dass er es nicht nur versäumt hat, die Steuererklärung ausfüllen, sondern er auch keine Einsprache gegen die Veranlagung nach Ermessen vom 7. November 2016 erhoben hat, weshalb diese in Rechtskraft erwachsen ist und heute im Rechtsöffnungsverfahren nicht mehr in Frage gestellt werden kann, da im Rechtsöffnungsverfahren nur darüber zu entscheiden ist, ob die durch den Rechtsvorschlag gehemmte Betreuung weitergeführt werden darf oder nicht, jedoch nicht mehr über den materiellen Bestand der Forderung zu befinden ist (Urteil des Bundesgerichts 5A\_984/2014 vom 3. Dezember 2015, E. 3.1), seine finanzielle Lage keinen Einfluss auf das Bestehen seiner Verpflichtungen aus der Steuerveranlagung hat, seinen finanziellen Verhältnissen jedoch bei einer allfälligen Pfändung, bei der sein Existenzminimum geschützt ist, Rechnung getragen werden wird, eine allfällige Beschwerde somit ohnehin abzuweisen gewesen wäre, der Gesuchsgegner es schliesslich ebenfalls versäumt hat, rechtzeitig ein Erlassgesuch einzureichen (Art. 167 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer), der Gesuchsgegner in seiner Eingabe jedoch um Erlass der Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens ersucht, weshalb diese als Erlassgesuch an das dafür zuständige Richteramt Solothurn-Lebern zu überweisen ist (§ 15 Abs. 3 Gebührentarif, BSG 615.11), für das Verfahren vor Obergericht auf eine Erhebung von Kosten verzichtet

wird, beschlossen :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.